

An den  
 KPÖ - Gemeinderatsklub  
 z. Hd. Herrn Gemeinderat  
 Kurt Luttenberger  
 Hauptplatz 1  
 8011 Graz - Rathaus

Bürgermeisterstellvertreter  
 Mag. (FH) Mario Eustacchio

Hauptplatz 1 | 8011 Graz  
 Tel.: +43 316 872-2050  
 Fax: +43 316 872-2059

buergermeisterstellvertreter.eustacchio@stadt.graz.at

Graz am 14.11.2019

**Betreff:** Beantwortung der Anfrage Nr. 15 - Fragestunde – Gemeinderatssitzung 14.11.2019

*Fragesteller:* Gemeinderat Kurt Luttenberger

*Überschrift:* Altersteilzeit für BeamtInnen

*Formulierung:* Was gedenken Sie zu tun, dass es künftig jedem/r Beamten möglich ist, Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen?

Sehr geehrter Herr GR Luttenberger,

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 14.11.2019 darf ich Ihnen folgende Antwort zur Kenntnis bringen:

ich darf vorausschicken, dass die Altersteilzeit für Vertragsbedienstete mit der Gleitpension für Beamte nicht vergleichbar ist.

ASVG-Bedienstete bzw. Vertragsbedienstete der Stadt Graz können ab einem bestimmten Lebensjahr Altersteilzeit in Anspruch nehmen und akzeptieren damit einen deutlichen Einkommensverlust.

Beispiel: Bei einer Kürzung des Beschäftigungsausmaßes auf 50 % der ursprünglichen Vollbeschäftigung verzichtet der Dienstnehmer auf 25 % seines Einkommens; das Arbeitsmarktservice (AMS) leistet Altersteilzeitgeld im Ausmaß von 25 %; der Dienstgeber leistet weiterhin Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der ursprünglichen Vollbeschäftigung. Das bedeutet für den Dienstgeber Mehrkosten von rd. 10 % (für 50 % Beschäftigungsausmaß fallen für den Dienstgeber 60 % an Personalkosten an). Diese Mehrkosten werden von der Stadt getragen und sind in Hinblick auf positive Effekte im (reduzierten) Dienstverhältnis älterer Mitarbeiter vertretbar.

Ganz anders die Situation bei den Beamten: Das Beschäftigungsausmaß kann ab Vollendung des 60. Lebensjahres bis zur Hälfte herabgesetzt werden. Für die Differenz zum ursprünglichen Beschäftigungsausmaß ist eine so genannte „Gleitpension“ nach den Vorschriften der Dienst- und Gehaltsordnung zu bemessen.

Die Kosten dafür werden nicht vom AMS getragen, sondern von der Stadt selbst als Dienstgeber bzw. Pensionsbehörde. Das führt zum Ergebnis, dass Mitarbeiter, deren Beschäftigungsausmaß auf 50 % herabgesetzt wird, unter Berücksichtigung ihrer Gleitpension ein Gesamteinkommen von bis zu 90 % (!) ihres ursprünglichen Einkommens erhalten.

Das Personalressort genehmigt einschlägige Anträge nur unter der Voraussetzung, dass die betroffene Abteilungsleitung auf einen Personalersatz verzichtet. Andernfalls würden Personalkosten anfallen, die im Personalbudget nicht gedeckt sind. Zur Illustration: Die Gleitpensionen, die derzeit ausbezahlt werden, umfassen einen Betrag von rd. 400 T Euro jährlich.

Im Übrigen bestehen unterschiedliche Anknüpfungspunkte für die Altersteilzeit einerseits und die Gleitpension andererseits. Während die Altersteilzeit für ASVG-Bedienstete eingeführt wurde um Menschen länger in Beschäftigungsverhältnissen zu halten und damit drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden, wurde die Gleitpension für städtische Beamte im Zuge der Pensionsreform vom Land Steiermark übernommen; als Möglichkeit des Ausgleichs für die Anhebung des Pensionsantrittsalters in Fällen, in denen keine dienstlichen Interessen entgegenstehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gleitpension.

Für Bundesbedienstete besteht keine vergleichbare Regelung. Auch sind dem Personalamt keine vergleichbaren Bestimmungen in anderen Bundesländern oder in anderen Städten bekannt. Die Stadt Graz und das Land Steiermark bilden diesbezüglich die absolute Ausnahme.

In den nächsten Jahren werden vermehrt Geburtsjahrgänge das 60. Lebensjahr vollenden. Gestützt durch viele Anfragen ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Anträge auf Gleitpension in hohem Maße zunehmen wird.

Auf Grund der damit verbundenen Kostenbelastung wird weiterhin der Grundsatz gelten, dass Gleitpensionen nur genehmigt werden, wenn ein Personalersatz nicht erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Bürgermeisterstellvertreter  
Mag. (FH) Mario Eustacchio